

II-2301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/29-Pr.2/81

1981 04 29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1018/AB
1981 -04- 3 0
zu 1013/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 2. März 1981, Nr. 1013/J, betreffend Befreiung von Kraftfahrzeugen von Behinderten von der KFZ-Steuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 geht eindeutig die Absicht des Gesetzgebers hervor, Körperbehinderten durch steuerliches Entgegenkommen die Beförderung seiner Person durch ein Kraftfahrzeug wirtschaftlich zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Steuerbefreiung kann jedoch nur dann stattfinden, wenn das Kraftfahrzeug von dem Behinderten zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden muß, weil nur das Interesse des Körperbehinderten an seiner Beförderung die Steuerbefreiung rechtfertigt. Es mag nun dem Wortlaut der in Rede stehenden Befreiung nach vertretbar sein, daß die Gewährung der Steuerfreiheit in das Ermessen der Abgabenbehörde gestellt ist. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß dem Prädikat "können", das hier verwendet wird, in der Gesetzessprache nicht stets die Bedeutung der Einräumung eines Ermessens zukommt. Für eine Auslegung in diesem Sinn spricht, daß die Entscheidung über die im Rahmen des Befreiungsverfahrens maßgebende Grund- und Vorfrage, ob der Körperbehinderte infolge seiner Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benützung eines PKW nicht nur vorübergehend angewiesen ist, allein von der Art und Schwere der Körperbehinderung abhängt. Ist diese tatbestandsmäßige Voraussetzung in einem konkreten Abgabenfall gegeben, liegt also eine erhebliche Gehbehinderung vor, die es dem Körperbehinderten verwehrt, ohne

./.

gesundheitliche Nachteile oder Schwierigkeiten Wegstrecken zu gehen, die ein gesunder Mensch im Ortsverkehr üblicherweise zurücklegt, so ist die Befreiung zu gewähren. Jede andere Auslegung des Gesetzes würde zu einem unzulässigen, weil dem Gleichheitsgebot widersprechenden Ergebnis führen.

Bei dieser Rechtslage ist ein zwingender Grund für eine Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 nicht erkennbar. Jedenfalls wird nach der derzeit geübten Verwaltungspraxis bei der Anwendung der Befreiungsbestimmung ein großzügiger Maßstab angelegt, da nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen nur eine nicht engherzige Anwendung des § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz sicherstellen kann, daß gleichgelagerte Fälle von körperlicher Beschädigung auch steuerrechtliche möglichst gleichmäßig behandelt werden. Dem Bundesministerium für Finanzen sind weder Beschwerden noch konkrete Einzelfälle bekannt, in welchen die Finanzbehörden ihrer Entscheidung eine zu enge Auslegung des § 2 Abs. 2 i. g. cit zugrundegelegt haben.

Müller